

BVGer E-4795/2017 vom 22. Juli 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4795_2017

FR: TAF E-4795/2017 du 22 juillet 2021

IT: TAF E-4795/2017 del 22 luglio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Auf den Antrag auf Mitteilung betreffend die Zufälligkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers ist nicht einzutreten (vgl. Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 4.3).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49

VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben. Diese sind vorab zu prüfen, da sie geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34; Kölz/ Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Anspruchs auf gleiche und gerechte Behandlung. Die Verfügung der Vorinstanz leide an einem schweren formellen Mangel, da aus ihr nicht hervorgehe, welche Personen für den Entscheid zuständig gewesen seien (vgl. Beschwerde S. 12 ff.). Damit verletze die Verfügung den zentralen Anspruch auf Rechtsgleichheit und sei nichtig.

E. 4.2.1

Nach der Rechtsprechung ist eine Verfügung nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (vgl. dazu BGE 132 II 342 E. 2.1 S. 346 m. w. H.). Schwerwiegende Form- oder Eröffnungsfehler können unter Umständen die Nichtigkeit einer Verfügung nach sich ziehen. Aus der mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der Partei kein Nachteil erwachsen.

E. 4.2.2

Jede Person in einem Verwaltungsverfahren hat Anspruch darauf, dass die Behörden in einem sie betreffenden Verfahren ordnungsgemäss zusammengesetzt sind und die Ausstands- und Ablehnungsgründe beachtet werden. Gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2378/2013 vom 5. März 2015 E. 6.4 beinhaltet der verfassungsmässige Grundsatz von Art. 29 Abs. 1 BV einen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung und somit einen Anspruch auf eine rechtmässig zusammengesetzte,

zuständige und unbefangene Behörde. Dieses Recht umfasst den Anspruch auf Bekanntgabe der Behördenmitglieder, die beim Entscheid mitwirken, denn nur so können die Betroffenen feststellen, ob ihr verfassungsmässiger Anspruch auf richtige Besetzung der Verwaltungsbehörde und eine unparteiische Beurteilung ihrer Sache gewahrt ist. Die Namen der am Entscheid beteiligten Personen müssen jedoch nicht in der Verfügung selbst ausdrücklich genannt werden. Nach bundesgerichtlicher Praxis genügt die Bekanntgabe in irgendeiner Form, beispielsweise in einem besonderen Schreiben (vgl. dazu das Teilurteil des BVGer D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 8 m.w.H.)

E. 4.2.3

In seiner Stellungnahme vom 1. Oktober 2020 teilte das SEM dem Beschwerdeführer den Namen des für die angefochtene Verfügung zuständigen SEM-Mitarbeiters mit. In der Replik hat der Beschwerdeführer innert der ihm gesetzten Frist dazu Stellung genommen (vgl. oben Bst. L.), wobei er bemängelte, dass ihm nicht auch der Name der zuständigen Sektionschefin bekannt gegeben wurde. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass der Name der unterzeichnenden «Chefin Fachbereich Asylverfahren EVZ» aus dem öffentlich zugänglichen Staatskalender ersichtlich ist, was genügend ist (vgl. Urteil des BVGer E-2378/2013 vom 5. März 2015 E. 6.4). Ergänzend ist ferner festzustellen, dass der zuständige Fachspezialist, der die angefochtene Verfügung unterzeichnet hat, bereits die Anhörung des Beschwerdeführers vom 12. Dezember 2016 durchgeführt hat (vgl. A9/18), was dem Beschwerdeführer spätestens mit der Gewährung der Akteneinsicht bekannt geworden ist. Allfällige Ausstandsgründe gegen den Fachspezialisten wären mithin bereits mit Beschwerdeerhebung geltend zu machen gewesen. Der formelle Mangel wird bei dieser Sachklage relativiert.

E. 4.2.4

Das Fehlen der Namen in der angefochtenen Verfügung selbst stellt auch keinen besonders schwerwiegenden Mangel dar, welcher die Nichtigkeit der Verfügung nach sich ziehen würde (vgl. Urteil des BVGer E-5326/2017 vom 19. Dezember 2017 E. 7.1), sondern ist praxismässig heilbar. Durch die nachträgliche Bekanntgabe der sachbearbeitenden Person im Rahmen der Beschwerdeinstruktion war es dem Beschwerdeführer möglich, seinen Anspruch auf richtige Besetzung der Vorinstanz und die Wahrung der unparteiischen Beurteilung seiner Sache zu überprüfen. Der Antrag auf Feststellung einer Verletzung des Anspruchs auf gleiche und gerechte Behandlung und der Nichtigkeit der Verfügung ist abzuweisen (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer E-1277/2018 vom 3. April 2018 E. 4.1). Der festgestellte Mangel ist mittlerweile geheilt.

E. 4.3

Sodann rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts, da ihm nicht alle Quellen, die im Lagebild des SEM zu Sri Lanka vom 16. August 2016 ausgewertet wurden, offengelegt worden seien (Beschwerde S. 6 ff., Eingabe vom 22. September 2017). Diesbezüglich ist auf die Erwägungen der Instruktionsverfügung vom 1. September 2017 zu verweisen, mit welcher der Antrag auf entsprechende Akteneinsicht abgewiesen worden ist.

E. 4.4

Des Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig und unvollständig abgeklärt.

E. 4.4.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 4.4.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/ Bertschi, a.a.O., Rz. 1043).

E. 4.4.3

Der Beschwerdeführer wirft dem SEM vor, es habe den Sachverhalt in Hinblick auf sein Gefährdungsrisiko nicht vollständig abgeklärt und die Relevanz der Vorbringen nicht richtig erkannt (vgl. Beschwerde S. 18 ff.). Es habe die Zusammenhänge zwischen der Unterbringung eines LTTE-Geheimdienstaktivisten und seiner Familie in seinem Elternhaus nicht genügend berücksichtigt; es sei ihm auch entgangen, dass die sri-lankischen Behörden deshalb sicher vermutet hätten, dass auch er, der Beschwerdeführer, mit dem ehemaligen LTTE-Mann Zeit verbracht habe und daher automatisch in den Fokus der Sicherheitsbehörden geraten und als potentielle Kontakt- oder Informationsperson gelistet worden sei. Dies erkläre auch die Verhöre betreffend wichtiger LTTE-Personen wie «Gopi» - zumal er sich auch anlässlich der Besuche der UN-Hochkommissarin und David Camerons im Jahr 2013 exponiert habe. In dieses Bild füge sich auch das Verhör betreffend seines Kontakts zum Menschenrechtsaktivisten Mathyseenan (beziehungsweise Mathisayan, Anmerkung des Gerichts) im April 2015 ein, das nur zwei Wochen vor dessen Ermordung stattgefunden habe. Aufgrund dieser Zusammenhänge habe er sich verdächtig gemacht, Verbindungen im Zusammenhang mit dem Aufbau einer neuen LTTE zu pflegen. Abgerundet werde sein politisches Profil schliesslich durch seine Teilnahme am Protest gegen den Direktor seines Colleges. Das SEM habe den Zusammenhang zwischen diesen Fakten - welche unbestritten seien - nicht verstanden und nicht richtig eingeordnet. Überdies habe das SEM die aktuelle Situation in Sri Lanka unvollständig und unrichtig abgeklärt sowie das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 falsch ausgelegt, was dazu geführt habe, dass zahlreiche bei ihm klar einschlägige Risikofaktoren nicht geprüft worden seien. Stattdessen habe sich das SEM an seinem eigenen unvollständigen und teilweise falschen Lagebild orientiert. Das Lagebild des SEM vom 16. August 2016, auf das in der angefochtenen Verfügung Bezug genommen werde, beruhe auf Falschinformationen und bewussten Manipulationen und müsse als eigentliches Machwerk bezeichnet werden (Beschwerde S. 14 ff.) Falsch seien auch die Abklärungen des SEM zur Menschenrechtssituation in Sri Lanka. Diese habe sich entgegen der Ansicht des SEM insbesondere in Bezug auf die allgemeine Situation der Tamilen sowie die Existenz von

Folter und Korruption auch seit der Wahl des Präsidenten Sirisena nicht verbessert (Beschwerde S. 22 ff.). In diesem Zusammenhang wurde - neben Datenträgern mit vielen länderspezifischen Informationen - mit der Beschwerde ein vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verfasster Länderbericht vom 18. Juli 2017 zu Sri Lanka eingereicht; im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens reichte der Rechtsvertreter wiederholt weitere von ihm verfasste Lageberichte ein (vgl. oben Bst. H, L).

E. 4.4.4

Das Bundesverwaltungsgericht weist darauf hin, dass die Frage, ob das SEM den Vorbringen des Beschwerdeführers zu Recht die Asylerblichkeit absprach, nicht die Erstellung des Sachverhalts beschlägt, sondern eine Frage der rechtlichen Würdigung der Sache ist, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft. Darüber hinaus hat die Vorinstanz entgegen der Behauptung in der Beschwerde die Vorbringen des Beschwerdeführers sehr wohl vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Sri Lanka gewürdigt. Sie stufte aber seine Vorbringen zur geltend gemachten Verfolgung durch die sri-lankischen Sicherheitsbehörden als nicht asylbeachtlich ein. Dies ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden, zumal sich die Vorinstanz - wie bereits erwähnt - mit den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandersetzte und ihm eine sachgerechte Anfechtung offensichtlich ermöglichte. Alleine der Umstand, dass das SEM zum einen in seiner Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und es zum anderen aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, bedeutet noch keine ungenügende Sachverhaltsfeststellung. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde von der Vorinstanz vielmehr richtig und vollständig festgestellt. Soweit sich die Kritik des Beschwerdeführers auf die Beweiswürdigung bezieht, ist in den nachfolgenden Erwägungen darauf einzugehen.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer rügt ferner, dass das SEM seinem exilpolitischen Engagement nicht Rechnung getragen habe. Zudem habe das SEM es unterlassen, die zu erwartende Papierbeschaffung beim sri-lankischen Generalkonsulat in Genf, den standardmässigen behördlichen «Backgroundcheck», die Relevanz des Urteils des High Court Vavuniya vom 25. Juli 2017 und der Verfahren vor dem High Court in Colombo für das vorliegende Verfahren korrekt und vollständig abzuklären. Politische Interessen in der Schweiz würden sodann einer objektiven und neutralen Betrachtung der Lage in Sri Lanka entgegenstehen.

E. 4.5.1

Weder im Zusammenhang mit der Prüfung allfälliger exilpolitischer Vorbringen noch betreffend die bevorstehende Papierbeschaffung beim sri-lankischen Generalkonsulat ist eine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltserstellung durch das SEM festzustellen. Der Beschwerdeführer wurde zu Beginn der Anhörung darauf aufmerksam gemacht, dass er die Gründe für sein Asylgesuch nennen solle und am Schluss gefragt, ob es noch unerwähnte Gründe gäbe, die gegen eine Rückkehr in seinen Heimatstaat sprechen würden. Exilpolitische Tätigkeiten erwähnte er dabei nicht und er ist bis heute entsprechende Belege für ein mögliches exilpolitisches Engagement schuldig geblieben.

E. 4.5.2

Auch für spezifische Abklärungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Reisepapieren bestand und besteht ebenso wenig Veranlassung. Was die diesbezüglichen

Befürchtungen des Beschwerdeführers anbelangt (vgl. Beschwerde S. 25 ff.), ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2017 VI/6 E. 4.3.3 zu verweisen, wonach es sich bei der Ersatzreisepapierbeschaffung um ein standardisiertes, lang erprobtes und gesetzlich geregeltes Verfahren handelt. Nur aufgrund der Datenübermittlung der schweizerischen Behörden an die sri-lankischen Behörden und der Nennung des (unglaublichen) Ausreisegrundes anlässlich einer Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat ist bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht mit einer asylrelevanten Verfolgung zu rechnen.

E. 4.6

Die verfahrensrechtlichen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde korrekt und umfassend erstellt; die Verfügung ist in angemessener Weise begründet, und der Beschwerdeführer konnte sie sachgerecht anfechten. Der Mangel, dass die an der Verfügung mitwirkenden Personen zunächst nicht namentlich bekannt gegeben wurden, konnte im Beschwerdeverfahren geheilt werden. Weitere Verletzungen des rechtlichen Gehörs sind nicht ersichtlich; erst recht kann nicht von krassen formellen Mängeln der angefochtenen Verfügung und von Willkür im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. Beschwerde S. 14 ff.) die Rede sein. Es besteht daher keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und an das SEM zurückzuweisen. Die entsprechenden Kassationsbegehren sind abzuweisen.

E. 4.7

Das Gericht hat demnach in der Sache materiell zu entscheiden. Diesbezüglich werden Beweisanträge gestellt (vgl. Beschwerde S. 34 f.). Was den Antrag betrifft, es sei dem Beschwerdeführer Frist zur Einreichung eines Arztberichts und von Unterlagen zur grossen Armut seiner Familie anzusetzen, wurde diesem Antrag im Rahmen der Beschwerdeinstruktion entsprochen (vgl. oben Bst. E und G). Der Antrag, der Beschwerdeführer sei durch eine Person des SEM, welche über ausreichende Länderkenntnisse verfüge, erneut anzuhören, ist demgegenüber abzuweisen; wie vorstehend dargelegt, erweist sich der Sachverhalt als ausreichend erstellt, zumal sich der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren mit mehreren Eingaben hat zusätzlich äussern können, und es besteht kein Anlass, die Sache an die Vorinstanz zu weiteren Abklärungen oder Anhörungen zurückzuweisen.

E. 5.1

Das SEM erachtete die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Probleme mit den sri-lankischen Behörden als nicht asylbeachtlich im Sinne des Art. 3 AsylG; bei den geschilderten Vorfällen habe es sich jeweils um in sich abgeschlossene Ereignisse gehandelt, die in keinem Zusammenhang gestanden hätten und für sich genommen keine negativen Folgen für den Beschwerdeführer gezeitigt hätten. Die erste Festnahme durch Armeeinghörige im Jahr 2011 habe sich nicht gezielt gegen den Beschwerdeführer gerichtet, sondern das Interesse habe der beherbergten Familie und vor allem dem LTTE-Veteranen gegolten und man habe Druck auf seinen Vater ausüben wollen. Dafür spreche, dass der Beschwerdeführer nach dieser Festhaltung bis Ende 2013 keine weiteren Probleme gehabt habe. Im Rahmen der zweiten Festnahme, Ende 2013, sei er zu einer Person namens «Gopi» befragt worden; man habe bei diesem Anlass aber weder auf die Festhaltung 2011 noch auf seine Informationssammlung betreffend verschwundene Personen Bezug genommen; deshalb sei davon auszugehen, dass die Sicherheitsbehörden

diese früheren Vorfälle als unbeachtlich erachtet hätten. Dies gelte ebenfalls für die Teilnahme an der Demonstration gegen die Festnahme der Aktivistin Jeyakumari, wobei unsicher sei, ob diese den Behörden überhaupt bekannt geworden sei. Auch bei der Festhaltung vom 13. April 2015 sei es vornehmlich um den Aktivist Mathisayan gegangen und weniger um den Beschwerdeführer selbst. Dies sei nachvollziehbar, habe der Beschwerdeführer doch nie vorgebracht, engere Beziehungen zu Mathisayan gepflegt zu haben. Auch anlässlich dieser Festhaltung sei der Beschwerdeführer nur ganz isoliert zu Mathisayan befragt worden, wobei diese Festhaltung keine weiteren Konsequenzen für ihn gehabt habe. Was den Protest gegen den Direktor des Colleges betreffe, bezeichnete das SEM dieses Ereignis als für den Beschwerdeführer folgenlos geblieben. Die Hausdurchsuchung am 8. März 2016 in seinem Elternhaus, bei der Dokumente und Flugblätter beschlagnahmt worden seien, und deren Anlass seine Einmischung in die Politik und eine Unterstützung für den Wiederaufbau der LTTE gewesen sein soll, erachtete das SEM schliesslich als legitime Massnahme des sri-lankischen Staates gegen den Wiederaufbau der LTTE und somit durch das legitime Gewaltmonopol des Staates abgedeckt. Diese Massnahme, zumal sie ebenfalls folgenlos geblieben sei, erfülle daher die Intensität einer Behandlung im Sinne des Art. 3 AsylG nicht. Aufgrund der nur niederschweligen Erfahrungen des Beschwerdeführers mit den sri-lankischen Behörden und seinem vernachlässigbaren politischen Profil, sei nicht davon auszugehen, dass er im Fall einer Rückkehr asylbeachtliche Folgen zu befürchten hätte. Dass zukünftig weitere Konsequenzen drohen sollten, bleibe lediglich Spekulation; eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung verneinte das SEM. Das vorgelegte Schreiben des Friedensrichters ändere nichts an diese Einschätzung, gehe aus diesem doch nur hervor, dass der Beschwerdeführer 2013 und 2015 kurz festgehalten worden sei, worauf sich der Friedensrichter für seine Freilassung eingesetzt habe.

E. 5.2

In der Beschwerde wird entgegnet, die Vorinstanz habe es unterlassen, die einzelnen Verhaftungen des Beschwerdeführers als Ganzes zu betrachten. Eine isolierte Betrachtung verbiete sich jedoch, vielmehr bestehe zwischen den Einzelereignissen ein klarer Zusammenhang. Offensichtlich sei der Beschwerdeführer im Fokus der Behörden; er habe sich aufgrund der von ihm geltend gemachten Festhaltungen und Befragungen zu zentralen und wichtigen Persönlichkeiten bei den sri-lankischen Sicherheitsbehörden höchst verdächtig gemacht, sich für die tamilische Sache und den Wiederaufbau der LTTE einsetzen zu wollen. Deshalb habe er eine begründete Furcht, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Beim LTTE-Veteranen, dessen Familie im Jahr 2011 im Elternhaus des Beschwerdeführers untergebracht war, handle es sich um H._____, der Mitglied des Geheimdienstes der LTTE gewesen sei; die Bekanntschaft werde durch ein privates Foto belegt. Zuvor sei schon der Vater des Beschwerdeführers in das Camp der «Eelam People's Democratic Party» (EPDP) in G._____ vorgeladen worden, wo er von Armeeinghörigen ebenfalls zu H._____ befragt worden sei. «Gopi» dagegen sei Selvanayagam Kajeepan, ein LTTE-Mitglied, welchem vorgeworfen worden sei, die LTTE wieder ins Leben gerufen zu haben, und der von den sri-lankischen Sicherheitskräften getötet worden sei. Der Beschwerdeführer sei am 2. Dezember 2013 vom CID für drei Tage festgenommen und zu seinen möglichen Kontakten zu «Gopi» und dessen Auslandkontakte befragt worden; er sei verhört und geschlagen worden, obwohl er «Gopi» weder gekannt noch etwas über ihn gewusst habe. Auch die Menschenrechtsaktivistin Jeyakumari solle aus Sicht der Terrorism Investigation Division

(TID) in diese Sache verwickelt gewesen sein; der Beschwerdeführer habe im März 2014 an einer Kundgebung wegen ihrer Verhaftung teilgenommen. Da es sich bei diesen Personen um frühere LTTE-Aktivisten gehandelt habe, welche auch aus Geheimdienstkreisen der LTTE stammten, ferner der beherbergte H. _____ auch Mitglied des LTTE Geheimdienstes gewesen sei, und Menschenrechtsaktivisten aus Sicht der sri-lankischen Behörden und Sicherheitskräften ebenfalls damit in Verbindung standen, zeigten sich damit Hintergründe für die Verhaftung des Beschwerdeführers am 2. Dezember 2013. Es erstaune nicht, dass er verdächtigt worden sei, Kontakte zur militanten Zelle um «Gopi» zu pflegen, oder etwas über ihn zu wissen, zumal er auch noch an der Demonstration gegen die Verhaftung der Aktivistin Jeyakumari teilgenommen habe. Schliesslich habe der Beschwerdeführer an zwei Veranstaltungen teilgenommen, bei welchen Mathisayan, der Chef einer Nichtregierungsorganisation (NGO), anwesend war, der am 1. Juni 2015 unter ungeklärten Umständen getötet worden sei - verdächtigt habe man den CID, was durch eingereichte Medienberichte bestätigt werde. Kurz zuvor sei der Beschwerdeführer am 13. April 2015 festgenommen und während zwei Tagen befragt worden, insbesondere zu den Aussagen von Mathisayan und dessen möglichen Kontakten. Auch im Fall von Mathisayan sei von Seiten der sri-lankischen Behörden versucht worden, eine Verbindung von Menschenrechtsaktivitäten zu einem Wiederaufbau der LTTE aufzuzeigen, dies offensichtlich um die Aktivitäten der Menschenrechtsvertreter, welche die Aufklärung der schweren Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen forderten, zu diskreditieren, was durch die vorgelegten Presseberichte belegt werde. Ein weiteres Zeichen des politischen Aktivismus des Beschwerdeführers sei schliesslich seine Teilnahme an einem Protest Ende 2015 gegen den Direktor des (...) Colleges, welcher mit den Sicherheitskräften kooperierte. Vor diesem Hintergrund sei nicht erstaunlich, dass der CID am 8. März 2016 das Wohnhaus des Beschwerdeführers und seiner Familie nach Material im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der LTTE durchsucht und dem Beschwerdeführer - wie er gehört habe - eine entsprechende Beteiligung vorgeworfen habe. Das SEM habe diese Vorbringen nur ungenügend abgeklärt und deshalb deren Bedeutung nicht verstanden (vgl. Beschwerdeeingabe S. 9 ff., 18 ff., 39 f.). In der Schweiz nehme der Beschwerdeführer regelmässig an monatlichen LTTE-Anlässen teil (vgl. Beschwerdeeingabe S. 34). Das SEM habe diese Zusammenhänge nicht erkannt und falsche Schlüsse gezogen. Bereits die erste Verhaftung des damals noch minderjährigen und unbeteiligten Beschwerdeführers deute darauf hin, dass er unter einer politisch motivierten Verfolgung leide, dies inzwischen auch aufgrund seines Engagements im Menschenrechtsbereich. Wenn das SEM dem Beschwerdeführer im Entscheid vorhalte, es habe sich bei der Hausdurchsuchung um eine legitime Massnahme gehandelt, welche nur asylrelevant sei, wenn dabei wesentliche rechtsstaatliche Prinzipien verletzt würden, werde die politisch motivierte Verfolgung des Beschwerdeführers aufgrund seines menschenrechtlichen Engagements, welche eigentlich zur Asylgewährung führen müsste, in ihr Gegenteil - in eine staatlich legitime Massnahme des sri-lankischen Staates gegen den Beschwerdeführer - verkehrt. Eine solche Schlussfolgerung sei unzulässig und widerspreche dem Grundsatz, dass Opfern politischer Verfolgung der Schutz des Asylgesetzes zu Teil werde (vgl. Beschwerdeeingabe S. 16 ff.). Das SEM schätze darüber hinaus auch die allgemeine Lage in Sri Lanka völlig falsch ein; entgegen dessen Einschätzung sei die Menschenrechts- und Sicherheitslage desolat (vgl. Beschwerdeeingabe S. 20 - 25). Es stütze seine Einschätzung auf unzutreffenden Ländererkenntnissen ab (vgl. Beschwerdeeingabe S. 35 ff.). Zudem sei zu erwarten, dass der Beschwerdeführer im

Rahmen des Background-Checks vor einer möglichen Rückführung aufgrund seines exponierten politischen Profils, der bereits erfolgten Behelligungen durch den CID und seiner exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz bei der entsprechenden Überprüfung des Formulars einen Eintrag in der «Watch List» oder sogar in der «Stop List» erhalten werde. Es sei damit zu rechnen, dass er im Fall der Rückkehr schon aufgrund des Prozederes der Papierbeschaffung und den im Hintergrund ablaufenden Vorgängen mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen habe (vgl. Beschwerdeeingabe, S. 25 ff. und 28 ff.). Der Beschwerdeführer erfülle aufgrund all dieser Faktoren ein herausragendes Risikoprofil und habe ein reales Risiko, einer nach Art. 3 AsylG oder Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt zu werden (vgl. Beschwerdeeingabe S. 39 f.).

E. 5.3

In seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung vom 1. Oktober 2020 hielt das SEM an seinem Entscheid fest. Es erachtete die mit der Beschwerde vorgelegten Beweismittel als untauglich, um seine Einschätzung betreffend die Verneinung der Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers zu erschüttern. Die erstmals auf Beschwerdestufe geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten erachtete es als nachgeschoben und bisher völlig unbelegt. Betreffend die Befürchtungen im Zusammenhang mit der Reisepapierbeschaffung stellte das SEM fest, dass es sich dabei um ein standardisiertes und langjährig bewährtes Verfahren handle, seit dem 24. Dezember 2016 zusätzlich durch das Migrationsabkommen zwischen der Schweiz und Sri Lanka (SR 0.142.117 .121) geregelt. Es würden dem Konsulat nur Personendaten bekannt gegeben, die dem Zweck der Ersatzreisepapierbeschaffung diene, unter vollumfänglicher Einhaltung der Datenschutzbestimmungen nach Art. 97 AsylG und Art. 106 AIG. Es handle sich zudem weder in Art. 97 Abs. 3 AsylG noch in Art. 16 Bst. c des Migrationsabkommens um eine abschliessende Aufzählung der Daten, die einer ausländischen Behörde für die Organisation der Ausreise der betroffenen Person übermittelt werden dürfen; diese Übermittlung schaffe keine neuen Gefährdungselemente.

E. 5.4

In der Replik vom 20. Oktober 2020 hielt der Beschwerdeführer fest, die Sicherheitslage habe sich seit seiner Einreise durch den Regierungswechsel im November 2019 und die Machtübernahme von Gotabaya Rajapaksa enorm verschärft (vgl. Replikeingabe, S. 6 - 15). Für ihn bestehe im gegenwärtigen Kontext eine erhöhte Gefahr eines Übergriffs auf seine unverzichtbaren Rechte an Leib, Leben und Freiheit, da er sich unbestritten in Sri Lanka intensiv für die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen seitens der sri-lankischen Regierung eingesetzt habe, was das SEM stets als glaubhaft erachtet habe. Die Beweismittel 6 - 9 belegten die ihm unterstellten LTTE-Verbindungen sowie das Ausmass der Beschuldigungen, Verdächtigungen und der Verfolgung der sri-lankischen Sicherheitskräfte ihm gegenüber. Er gehöre zu den Personen, welche im Verdacht stünden, den Wiederaufbau der LTTE voranzutreiben. Er sei klar gefährdet, die Ersatzreisepapierbeschaffung habe ihn in den Fokus der Behörden gerückt. Angesichts der stark verschlechterten Sicherheitssituation, welche in einem Bericht des Rechtsvertreters zur Lage in Sri Lanka dargelegt werde, sei von einer Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, da er fast alle Risikomerkmale aufweise, welche das Bundesverwaltungsgericht definiert habe. Besonders ins Gewicht fielen dabei seine politischen Überzeugungen, seine Tätigkeiten im Menschenrechtsbereich, seine Verbindungen zu den LTTE, die Vorwürfe bezüglich eines vermeintlichen Wiederaufbaus

der LTTE, sein ausgeprägtes exilpolitisches Engagement sowie sein langjähriger Aufenthalt in der Schweiz.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zur Auffassung, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat. Da die Ausführungen in der Beschwerde zu keiner anderen Betrachtungsweise führen, kann im Grundsatz zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 6.2

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zwar geltend machte, er sei beginnend im Jahr 2011 insgesamt dreimal aufgegriffen und von Militärangehörigen (2011) beziehungsweise dem CID (2013, 2015) inhaftiert und befragt worden, er dazu aber selbst ausführte, er sei jeweils nach kurzer Zeit ohne weitere Auflagen wieder freigelassen worden. Seine Festhaltungen hätten - gemäss seinen Angaben - keine weiteren Probleme für ihn oder seine Angehörigen ausgelöst (vgl. act. A9/18 F65 ff., F71, 107, 111, 117, 118 - 120, bzw. A7/12, S. 8). Auch nach seinem Protest gegen den Direktor des Colleges sei es bei einer Drohung durch den CID geblieben (vgl. act. A9/18 F88 f.), und seine (legale) Ausreise mit dem eigenen Pass (vgl. act. A9/18 F25, 26, A7/12 F5.01, S. 6) sei für die in Sri Lanka verbliebene Familie ohne Konsequenzen geblieben (vgl. act. A9/18 F17 - 20, 45 - 48). Die Einschätzung der Vorinstanz, wonach es sich bei den Festhaltungen um isolierte Ereignisse handelte, nach denen der Beschwerdeführer sowie seine Familie jahrelang unbehelligt lebten, trifft zu.

E. 6.3

In der Beschwerdeeingabe wird dagegen ein Zusammenhang zwischen all diesen Einzel-Ereignissen skizziert, um aufzuzeigen, dass der Beschwerdeführer ein starkes politisches Profil aufweise, weshalb er im Fall der Rückkehr an Leib und Leben gefährdet sei. Diese Ausführungen in der Beschwerde überzeugen aus den folgenden Gründen nicht.

E. 6.3.1

Betreffend die Vorbringen um den LTTE-Mann H._____ im Jahr 2011 erscheint es wenig überzeugend, dass der Beschwerdeführer und sein Vater vorgeladen und festgehalten wurden, jedoch über eine mögliche Befragung und Verhaftung der direkten Familienmitglieder des H._____, die zur gleichen Zeit im selben Haus lebten, nichts bekannt ist. Auch das mit der Beschwerde eingereichte Beweismittel (Kopie eines Fotos, das angeblich den H._____ zeigt), vermag das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu belegen und wurde von der Vorinstanz zu Recht als untauglich bezeichnet. Ferner gilt das bereits oben Gesagte, wonach die Familie des Beschwerdeführers nach dessen Festhaltung durch das Militär zwei Jahre völlig unbehelligt lebte. Ein Risiko vermag dieses Ereignis nicht zu begründen, zumal der Beschwerdeführer klar sagte, sein Vater sei während des Bürgerkriegs nie Mitglied der LTTE gewesen, auch er selber nicht (vgl. act. A9/18 F27 - 33).

E. 6.3.2

Zur zweiten Verhaftung und Befragung betreffend «Gopi» im Dezember 2013 ist festzuhalten, dass bekannt ist, dass im Jahr 2014 im Zusammenhang mit «Gopi» - einem LTTE-Mitglied, welchem vorgeworfen wurde, die LTTE wieder ins Leben gerufen zu

haben - die ganze Zivilbevölkerung systematisch überwacht wurde (vgl. dazu Office fédéral des migrations ODM, Focus Sri Lanka, Présence de l'armée sur le territoire nationale et nouvelles tensions sécuritaires, Bern 31. Juli 2014; vgl. auch UNO-Menschenrechtsrat [OHCHR], Genf, Report of the OHCHR Investigation on Sri Lanka [OISL].

A/HRC/30/CRP.2. 16.09.2015). Die vom Beschwerdeführer erwähnte Festhaltung ist in diesem Zusammenhang zu sehen, zumal er «Gopi» nicht einmal kannte (vgl. act. A9/18 F74 - 77; A7/12, S. 7); auch dieser Vorfall wurde daher zu Recht als abgeschlossenes Ereignis qualifiziert und vermag - anders als in der Beschwerde ausgeführt - aufgrund seiner Art und Intensität keine Asylrelevanz zu begründen. Das in der Beschwerde behauptete exponierte politische Profil des Beschwerdeführers, da dieser sowohl mit «Gopi» in Verbindung gebracht worden sei als auch an einer Demonstration anlässlich der Festnahme der Menschenrechtsaktivistin Jeyakumari teilgenommen habe, findet in den Akten keine tragfähige Grundlage, und ein solcher Zusammenhang wurde vom Beschwerdeführer selbst in dieser Form gar nicht geltend gemacht (vgl. beispielsweise act. A9/18 F101). Auch nach diesem Vorfall gab es für den Beschwerdeführer keine weiteren Probleme.

E. 6.3.3

Schliesslich ist die geltend gemachte dritte Festhaltung vor der Ermordung des Menschenrechtsaktivisten Mathisayan im April 2015 ebenfalls nicht geeignet, ein Risikoprofil zu begründen, war der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben doch nur ein Teilnehmer unter vielen, der zweimal an einer Veranstaltung teilnahm und sich bezeichnenderweise gar nicht mehr an den Namen der NGO erinnern konnte (vgl. act. A9/18 F116, A7/12, S. 7); dass er einen engen Bezug zu Mathisayan gehabt hätte, geht aus den Akten nicht hervor. Schliesslich zeitigte die Hausdurchsuchung im März 2016 ebenfalls keine weiteren Folgen.

E. 6.4

Die geschilderten Aufgriffe und regelmässigen Kontrollen sind zwar schikanös und mochten vor dem Hintergrund der persönlichen Erlebnisse des Beschwerdeführers geeignet sein, ihn zu verängstigen. In einer objektiven Betrachtungsweise sind sie aber als zu wenig intensiv anzusehen, um asylrechtliche Relevanz entfalten zu können. Die Annahme, der Beschwerdeführer hätte nach der Hausdurchsuchung festgenommen oder getötet werden sollen, gründet auf reinen Vermutungen, die in den Akten keine Stütze finden. Demnach ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, der Beschwerdeführer habe vor seiner Ausreise keine begründete Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung gehabt.

E. 6.5

Betreffend die erst auf Beschwerdestufe geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe aufgrund eines exilpolitischen Engagements hat die Vorinstanz im Rahmen ihrer Vernehmlassung vom 1. Oktober 2020 zutreffend festgestellt, dass dieses Vorbringen bisher völlig unbelegt behauptet wurde. Auch das Bundesverwaltungsgericht geht nicht davon aus, dass der Beschwerdeführer ein politisches Profil aufgrund exilpolitischer Aktivitäten in der Schweiz aufweisen kann, nachdem keines der im Beschwerdeverfahren eingereichten zahlreichen Beweismittel sich auf die angeblichen exilpolitischen Aktivitäten bezieht.

E. 6.6

Weiter ist zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer wegen seiner Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie und seinem langen Aufenthalt in der Schweiz bei einer Rückkehr nach Sri Lanka

zum heutigen Zeitpunkt ernsthafte Nachteile drohen würden. Diesbezüglich ist auf das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 zu verweisen, in welchem das Gericht eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. a.a.O., E. 8) und festgestellt hat, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich unter anderem um das Vorhandensein einer Verbindung zu den LTTE und um das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1-8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O. E. 8.5.1). Die Einschätzungen des Referenzurteils E-1866/2015 sind weiterhin aktuell (vgl. statt vieler in jüngerer Zeit die Urteile des BVGer D-6855/2019 vom 20. Mai 2021 E. 6.2, E-6131/2019 vom 18. Mai 2021 E. 6.5.1).

E. 6.7

Wie ausgeführt ist die Einschätzung der Vorinstanz zu bestätigen, dass beim Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise keine Risikofaktoren bestanden, die ein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden zu begründen vermochten. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer Verbindungen zu den LTTE vorgeworfen werden, welche im Zusammenhang mit dem Wiedererstarken der Organisation zu sehen wären. Gewisse untergeordnete Verbindungen mit den LTTE - hier wäre es die Beherrschung eines rehabilitierten LTTE-Veteranen und seiner Familie im Jahr 2011 - hat fast die gesamte tamilische Bevölkerung zu verzeichnen, weshalb solche regelmässig nicht zu einer Gefährdung im Sinne der Praxis führen, zumal die sri-lankischen Behörden diese nicht als Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat wahrnehmen. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2011 sehr jung war und die Verantwortung für die Einquartierung einer Veteranenfamilie bei seinem Vater gelegen haben dürfte - einem Mann, der nach Angaben des Beschwerdeführers ausdrücklich nichts mit den LTTE zu tun gehabt haben soll (vgl. act. A9/18 F27 ff.). Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Besuche der UN-Menschenrechtshochkommissarin und von David Cameron im Jahr 2013 in seinem lokalen Umfeld Informationen über Verschwundene gesammelt hat, was in der Beschwerde als Einsatz für die Menschenrechte benannt wird (vgl. Replik Ziff. 31), erscheint als nicht beachtlich genug, um ein geschärftes politisches Profil zu begründen, welches den Beschwerdeführer - selbst vor dem Hintergrund des erfolgten Machtwechsels - im Fall der Rückkehr in den Fokus staatlicher Ermittlungen zu rücken vermag. Zwar wird in der

Beschwerde ausgeführt, der Beschwerdeführer sei auch an der Übergabe der Informationen an die ausländischen Besucher beteiligt gewesen (vgl. Beschwerdeeingabe S. 10), seine eigenen Angaben im Rahmen der Anhörung sind in diesem Punkt aber wenig aussagekräftig (vgl. act. A9/18 F36, 73, 101, 126), ebenso wie die übrigen Angaben zur erfolgten Sammelaktion. Der Beschwerdeführer hat bis 2016 in Sri Lanka gelebt und es liegen keine Hinweise dafür vor, dass ihm dies nun bei einer Wiedereinreise vorgehalten werden sollte oder er sich auf einer «Stop-List» befindet. Aus seiner tamilischen Ethnie, der Landesabwesenheit und dem Asylverfahren in der Schweiz kann er keine Gefährdung ableiten; exilpolitische Aktivitäten sind, wie erwähnt, nicht glaubhaft gemacht worden. Unter Würdigung aller Umstände ist somit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von der sri-lankischen Regierung nicht zu jener kleinen Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Daran vermag auch die aktuelle Lage in Sri Lanka, namentlich der Regierungswechsel und die Wahl von Gotabaya Rajapaksa zum Präsidenten, nichts zu ändern, zumal auf Beschwerdeebene keine direkten Bezüge zwischen den Vorbringen des Beschwerdeführers und dem Regierungswechsel aufgezeigt werden.

E. 6.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nichts vorgebracht hat, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit

aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt ebenso wenig als unzulässig erscheinen (vgl. dazu Referenzurteil E-1866/2015 E. 12.2 und in jüngerer Zeit, statt vieler, Urteile des BVerfG D-4546/2017 vom 18. Mai 2021 E. 10.3.3, D-1587/2020 vom 17. Mai 2021 E. 11.2.2, E-4836/2018 vom 30. April 2021 E. 12.3.1). Auch der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 54705/08; Rechtsprechung zuletzt bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Es bestehen aufgrund der Akten keine konkreten Hinweise, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genannten «Background Check» (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre.

E. 8.3

Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts wirken sich die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka nicht in relevanter Weise auf den Beschwerdeführer aus. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum

heutigen Zeitpunkt weiterhin nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.5

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka im schon mehrfach erwähnten Referenzurteil E-1866/2015 (E. 13) geprüft und sich im Sinne einer Aufdatierung der davor letzten Lagebeurteilung (BVGE 2011/24) eingehend mit der aktuellen politischen und allgemeinen Lage in Sri Lanka auseinandergesetzt (E. 13.2 f.). Dabei kam es zum Schluss, der Vollzug der Wegweisung in die Nord- und Ostprovinz sei grundsätzlich zumutbar, sofern das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden könnten, insbesondere die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation. Bezüglich der im Referenzurteil E-1866/2015 noch offengelassenen Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ins sogenannte Vanni-Gebiet (siehe dazu BVGE 2011/24 E. 13.2.2.1) stellte das Bundesverwaltungsgericht mit Referenzurteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5 fest, dass dieser ebenfalls zumutbar ist. An dieser Einschätzung vermögen auch die vom Beschwerdeführer erwähnten Ereignisse (Präsidentschaftswahl im Jahr 2019) nichts zu ändern und sie bleibt weiterhin aktuell (vgl. dazu zuletzt statt vieler Urteile des BVGer D-2635/2020 vom 1. März 2021 E. 8.2, E-5504/2019 vom 25. Februar 2021 E.10.3.2). Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde vor, der Vollzug der Wegweisung sei nicht zumutbar, da seine Familie arm sei, sein Vater arbeite nur als Tagelöhner; nach Aufforderung durch die Instruktionsrichterin legte er im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zwei Familienfotos, welche die bescheidenen Verhältnisse illustrieren sollen, sowie eine Bestätigung der (...) Community Based Bank in J. _____ vom 14. September 2017 vor. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet nach Prüfung dieser Beweismittel die Ausführungen im angefochtenen Entscheid für zutreffend, wonach angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer ohne weiteres eine höhere Schul- und Ausbildung absolvieren konnte und während des Studiums sowie danach nicht zum Familienunterhalt hat beitragen müssen, nicht von einer besonderen Bedürftigkeit der Familie auszugehen ist. Die vorgelegten Fotos sind nicht geeignet, Auskunft über die wirtschaftliche Situation der Familie zu geben. Die vorgelegte Bankbestätigung vermag eine besondere Bedürftigkeit ebenfalls nicht zu belegen, enthält sie doch keine Informationen über das tatsächliche Vermögen oder entsprechende Belastungen der Familie oder die Höhe allfälliger Zahlungen aus dem Unterstützungsprogramm für «the poorest of the poor»; sie ist als Gefälligkeitsschreiben ohne hohen Beweiswert zu werten.

E. 8.6

Die Vorinstanz hat die Vorbringen betreffend die Ohrenschmerzen des Beschwerdeführers nach Schlägen auf das Ohr zu Recht als nicht gravierend erachtet. Das eingereichte

Arztzeugnis aus dem Jahr 2015 ist dabei nicht geeignet, eine gravierende Verletzung oder dauerhafte Schädigung zu dokumentieren, es bezeugt lediglich, dass der Beschwerdeführer wegen der Ohren in Sri Lanka behandelt wurde. Für den Beweisantrag, es sei ein aktuelles Arztzeugnis einzuholen, der in der Beschwerde gestellt und in der Replik wiederholt wird, gibt es aus Sicht des Gerichts keine Veranlassung, zumal es dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) oblegen hätte, ein solches nachzureichen, was bisher - nach mehr als vierjährigem Verfahren - nicht erfolgte. Das Gericht geht davon aus, dass das geltend gemachte Ohrenleiden bisher in der Schweiz gar keiner Behandlung bedurfte. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.7

Der Beschwerdeführer verfügt über eine Identitätskarte. und es obliegt ihm, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen weiteren Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.8

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung das Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und- soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten im Verhältnis zum Obsiegen dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG); sie wären zufolge seiner sehr umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Beilagen ohne individuellen Bezug zu ihm praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE. SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist angesichts der zu Recht erhobenen Rüge betreffend die Offenlegung des Namens des SEM-Mitarbeiters praxisgemäss um Fr. 100.- zu kürzen, so dass Verfahrenskosten in Höhe von gesamthaft Fr. 1'400.- anzusetzen sind. Der am 18. September 2017 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 750.- wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. Dem Beschwerdeführer wird der noch offene Betrag von Fr. 650.- zu Gunsten der Gerichtskasse auferlegt.

E. 11

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Obsiegt eine Partei nur teilweise, so ist die Parteientschädigung zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 VGKE). Sind die Kosten verhältnismässig gering, kann von einer Parteientschädigung abgesehen werden (Art. 7 Abs. 4 VGKE). Als geringe Kosten gelten Aufwendungen von weniger als Fr. 100.- (analog zu Art. 13 Bst. b VGKE: als verhältnismässig hohe Kosten gelten Spesen von mehr als Fr. 100.-; vgl. zum

Ganzen: Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., Rz. 4.69). Hinsichtlich der Rüge der Offenlegung des Namens des SEM-Mitarbeiters wurde diese zu Recht erhoben; der Name wurde dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 1. Oktober 2020 genannt. Mit allen übrigen Rechtsbegehren ist er unterlegen. Im vorliegenden Verfahren ist der Aufwand für die Rüge der Offenlegung des Namens des SEM-Mitarbeiters als gering einzustufen (weniger als Fr. 100.-), weshalb von einer Parteientschädigung abzusehen ist (vgl. zur Praxis statt vieler das Urteil des BVGer D-2478/2017 vom 11. März 2019 E. 12). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.